

Preisblatt

gültig ab 01.01.2022

Allgemeine Bedingungen

Dieses Preisblatt regelt die Abgabepreise für die Versorgung mit Fernwärme durch die Wärmeversorgung Neuhaus am Rennweg GmbH.

Es ist anzuwenden, für die Versorgung mit Fernwärme auf der Grundlage der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 20. Juni 1980, in der Fassung der Verordnung vom 25. Juli 2013.

Für die Bereitstellung und Lieferung von Fernwärme werden im Regelfall berechnet:

- ein Grundpreis bzw. Leistungspreis für die vereinbarte, bedarfsgerechte Vertragsleistung, bzw. für die höchste gemessene Leistungsentnahme.
- ein Arbeitspreis für die gelieferte Wärmemenge,
- ein Messpreis für die Bereitstellung von Wärmemesseinrichtungen
- ein Emissionspreis CO₂ Umlage

Für Abnehmer, die nur einen vorübergehenden, nicht dauernden Wärmebedarf haben, kann die Abrechnung über einen Mengenpreis erfolgen.

Wärme- und sonstige Preise

1. Abrechnung über Grundpreis bzw. Leistungspreis und Arbeitspreis

Der Grundpreis bzw. Leistungspreis beträgt monatlich für Raumheizung und Warmwasserbereitung:

netto	1.704,31 € / MW	=	1,70431 € / kW,
brutto	2.028,13 € / MW	=	2,02813 € / kW

Grundpreis:

Maßgeblich für die Grundpreisberechnung (verbrauchsunabhängiges Entgelt) für Fernwärme zur Raumheizung und zur Bereitstellung von Warmwasser ist der vereinbarte Anschlusswert.

Leistungspreis:

Maßgeblich für die Leistungspreisberechnung (verbrauchabhängiges Entgelt) für Fernwärme zur Raumheizung und zur Bereitstellung von Warmwasser ist die gemessene Leistungsabnahme. Dabei werden für das Kalenderjahr die drei gemessenen Maximalwerte in kW als Mittelwert zugrunde gelegt.

Arbeitspreis:

Dieser beträgt:

- für die Lieferung aus Primärnetz	netto	31,50 €/GJ	= 8,750 ct/kWh
			= 87,50 €/MWh
	brutto	37,49 €/GJ	= 10,41 ct/kWh
			= 104,10 €/MWh

Maßgebend für die Höhe des Arbeitspreises (verbrauchsabhängiges Entgelt) für Fernwärme zur Raumheizung und zur Bereitung von Warmwasser ist der gemessene Verbrauch durch die Messeinrichtung/-en.

2. Abrechnung über Mengenpreis

Der Mengenpreis beträgt:

- für die Lieferung aus Primärnetz	netto	41,91 €/GJ	= 11,642 ct/kWh
			= 116,420 €/MWh
	brutto	49,87 €/GJ	= 13,854 ct/kWh
			= 138,450 €/MWh

Mengenpreis:

Maßgebend für die Höhe des Mengenpreises (verbrauchsabhängiges Entgelt) für Fernwärme zur Raumheizung und zur Bereitung von Warmwasser ist der gemessene Verbrauch durch die Messeinrichtung/-en.

3. Heißwasserpreis

für die aus dem Primärnetz entnommene Wassermenge	netto	= 17,43 €/m³
	brutto	= 20,74 €/m³

4. CO₂ - Emissionspreis

Für das Jahr 2022 beträgt die CO₂-Emissionspreis

netto	= 0,795 ct/kWh
	= 7,95 €/MWh
brutto	= 0,946 ct/kWh
	= 9,46 €/MWh

Die CO₂ Abgabe wird fällig für die verbrauchte gemessene Wärmemenge. Diese wird separat in der Wärmerechnung ausgewiesen

4. Messeinrichtungen

Für die, vom Lieferer zur Verfügung gestellte Messeinrichtung (Wärmezähler) wird monatlich eine Zählermiete berechnet.

Dieses wird auf der Basis der maximal möglichen Durchflussmenge der installierten Mengemesseinrichtung ermittelt und beträgt:

bis	2,5 m³/h	netto	5,36 €	brutto	6,38 €
bis	3,5 m³/h	netto	16,82 €	brutto	20,02 €
bis	6,0 m³/h	netto	18,70 €	brutto	22,25 €
bis	10,0 m³/h	netto	20,00 €	brutto	23,80 €
bis	15,0 m³/h	netto	27,56 €	brutto	32,79 €

Für Messeinrichtungen mit einer maximal möglichen Durchflussmenge größer 15,0 m³/h wird das zu zahlende Entgelt separat ermittelt und vereinbart.

5. Richtsätze für Reparatur- u. Serviceleistungen

5.1. Stundensatz Monteur

Für die durchgeführte Monteurstunde für Reparaturen an Abnehmeranlagen und für Leistungen entsprechend Serviceverträgen wird der tatsächliche Aufwand mit einem Stundensatz von **netto 41,00 € brutto 48,79 €** berechnet.

5.2. Fahrzeugpauschale

Für jeden ausgeführten Service- bzw. Reparaturauftrag bzw. für einen Arbeitstag bei mehrtägigen Leistungen wird eine Fahrzeugpauschale von **netto 12,00 € / 14,28 €** pro Auftrag, bzw. Tag berechnet.

6. Zahlung, Verzug gemäß § 27 der AVB Fernwärme V

Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Abnehmer dem Wärmelieferer die dadurch entstehenden Kosten in folgender Höhe pauschal zu erstatten:

Für die 1. Mahnung und 2. Mahnung jeweils	5,00 €
Für Mahnung mit Sperrandrohung (3. Mahnung)	9,00 €

Für gerichtliche Mahnverfahren werden dem Abnehmer die anfallenden Gebühren für den Mahnbescheid entspr. der Rechnungslegung durch das Gericht in Rechnung gestellt.

Bei einem Abbuchungsversuch ohne ausreichende Kontendeckung sowie Rückschecks werden dem Abnehmer die anfallenden Bankgebühren weiterberechnet zuzüglich einer pauschalen Bearbeitungsgebühr **6,00 €**

Änderungen und Ergänzungen

Sollten sich bezüglich der zu liefernden Wärme Steuern oder öffentlich-rechtliche Abgaben ändern, neu eingeführt oder aufgehoben werden, so ändert sich der Wärmepreis entsprechend den von der WVN GmbH zu leistenden Mehr – oder Minderaufwendungen. Ausgenommen sind Gebühren und Beiträge, denen eine entsprechende spezielle oder generelle Gegenleistung für die Abgabepflicht gegenübersteht sowie die direkten Ertrags- und Besitzsteuern (z.B. Einkommenssteuer, Körperschaftssteuer, Vermögenssteuer u.a.)

Dieses Preisblatt ist Bestandteil, der ab Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Preisblattes abgeschlossenen Wärmelieferverträge.

Die Anlage zum Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil des Preisblattes.

Dieses Preisblatt ersetzt das Preisblatt (gültig ab 01.01.2021) als Bestandteil bereits bestehender Wärmelieferverträge.

gez. Scheler
Bürgermeister
der Stadt Neuhaus am Rennweg

gez. Scherf
Geschäftsführer